



Einstiegsgeld

□ , □ Q □ R □ U □ P □ D □ W □ E □ R □ W □
□ □ J □ X □ U □ □ □ \$ □ X □ I □ Q □ D □ K □ P □
□ □ V □ R □ J □ L □ D □ O □ Y □ H □ U □ V □ L □ F □ K □
□ □ % □ H □ V □ F □ K □ I □ W □ L □ J □ X □ Q □

Herausgeber
Jobcenter Freiburg
Lehener Strasse 77
79106 Freiburg
August 2020
www.jobcenter-freiburg.de



Was ist das Einstiegsgeld?

Das Einstiegsgeld ist ein Zuschuss, den Sie bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten können. So werden Sie gezielt bei der Überwindung der Hilfebedürftigkeit unterstützt und Ihr neues Beschäftigungsverhältnis nachhaltig gesichert.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Förderung mit Einstiegsgeld beträgt im Jobcenter Freiburg pauschal 286,50 € pro Monat und kann für maximal 12 Monate bewilligt werden. Nach der Hälfte der festgelegten Förderdauer reduziert sich die Förderhöhe auf 143,25€. In den ersten 12 Monaten Ihres Beschäftigungsverhältnisses sind dies in der Summe **2578,50 Euro**. Der Zuschuss wird monatlich nachträglich in den genannten Teilbeträgen ausbezahlt. Sofern das Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten 12 Monate endet, werden die Zahlungen von Einstiegsgeld eingestellt.

Welches Ziel hat das Einstiegsgeld?

Mit der Gewährung von Einstiegsgeld soll für Sie ein finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geschaffen werden, um Ihre Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu überwinden.

Was sind die weiteren Voraussetzung?

Es muss absehbar sein, dass Sie durch die Aufnahme ihrer neuen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung perspektivisch Ihre Hilfebedürftigkeit beenden können. Sollten Sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben, so ist hierbei die Überwindung Ihrer persönlichen Hilfebedürftigkeit entscheidend.

Leidglich eine Reduzierung Ihres Leistungsanspruchs beim Jobcenter Freiburg erfüllt diese Voraussetzung nicht. Ist es jedoch perspektivisch absehbar, dass Sie in Ihrer neuen Stelle die Hilfebedürftigkeit beenden können, z.B. durch eine Gehaltserhöhung nach der Probezeit, kann grundsätzlich Einstiegsgeld gewährt werden.

Wie wird das Einstiegsgeld beantragt?

Wichtig ist, dass Sie Ihren Antrag auf Einstiegsgeld vor einer Beschäftigungsaufnahme bei Ihrer/Ihrem zuständigen Arbeitsmittlerin/Arbeitsmittler stellen. Der Antrag ist formlos und kann bei einem persönlichen Gespräch oder auch schriftlich erfolgen. Im Nachgang erhalten Sie einen förmlichen Antrag ausgehändigt oder übersandt. Bitte beachten Sie, dass ein Antrag, welcher nach Beginn einer Beschäftigungsaufnahme erfolgt, abgelehnt werden muss.

Welche Unterlagen werden für den Antrag benötigt?

Zu dem an Sie übermittelten Antrag ist der Arbeitsvertrag, welchen Sie mit Ihrem zukünftigen Arbeitgeber geschlossen haben, beizufügen. Bitte beachten Sie, dass der Arbeitsvertrag sowohl von Ihnen, als auch von ihrem zukünftigen Arbeitgeber unterschrieben sein muss.

Was ist außerdem zu beachten?

Die Bewilligung Ihres Einstiegsgelds erfolgt in Verbindung mit der von Ihnen angegebenen Beschäftigung. Sollte sich diese ändern, z.B. durch einen Arbeitgeberwechsel oder eine Kündigung, so sind Sie umgehend gegenüber dem Jobcenter zur Mitteilung verpflichtet. Dadurch können sie eventuelle Rückzahlungen an das Jobcenter vermeiden.

Die Gewährung von Einstiegsgeld ist mit anderen Förderleistungen des §16 Abs. 1 SGB II kombinierbar. Das Einstiegsgeld wird nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre/Ihren Arbeitsmittlerin/Arbeitsmittler.